

## Montagebedingungen 2011/01

1. Vor Montagebeginn ist dem Procedes - Bauleiter der verantwortliche Bauleiter / Projektleiter vor Ort zu benennen.
2. Montagehilfen (Arbeitsbühnen, Hebezeuge, etc.) sind nach Rücksprache und Festlegung der Erfordernisse vom AG zu stellen, es sei denn dies ist im Angebot/ der Auftragsbestätigung ausdrücklich anders angegeben. Diese müssen der Fa. Procedes für die gesamte Montagezeit zur Verfügung stehen.
3. Um eine ungehinderte Montage zu gewährleisten sind seitens des AG Zufahrtswege freizuhalten und gegebenenfalls Lagerfläche/Montagefläche vorzuhalten.
4. Stromanschlüsse 220 V (im Ausland ausgelegt auf deutsche Steckverbindungen) sind vom AG kostenlos bereitzustellen.
5. Ausreichend Abhängepunkte sind vom AG zu stellen. Die Anforderungen hierzu sind vorab mit der Fa. Procedes abzustimmen.
6. Etwaige notwendige Unterkonstruktionen sind ebenfalls vom AG zu stellen, es sein denn dies ist im Angebot / Auftrag ausdrücklich anders angegeben.
7. Zeichnungen und Pläne (Bauzeitenpläne, Fertigungszeichnungen, Einmesspläne, Höhenschnitte und Detailzeichnungen, Übersichten und Zeichnungen zum Zuordnen von Grafiken o.ä.) sind vom AG vor Produktionsbeginn zu stellen.  
Jegliche Änderungen nach Produktionsbeginn werden, unter der Voraussetzung der technischen und zeitlichen Machbarkeit, dem AG nach Aufwand in Rechnung gestellt.
8. Zus. Aufwand und Wartezeiten (die nicht durch Fa. Procedes zu verantworten sind) werden gesondert berechnet und sind durch den verantwortlichen Bauleiter/Projektleiter oder dessen Stellvertreter abzuzeichnen. Durch zus. Leistungen und Wartezeiten behält Procedes sich vor, dass sich der Zeitpunkt der Abnahme entsprechend verschiebt.
9. Der AG hat sich im Vorfeld über geltende Messebestimmungen und Richtlinien zu informieren und sich die Erlaubnis zum Einsatz der gewünschten Materialien von der zuständigen Messegesellschaft einzuholen. Der Fa. Procedes sind diese Informationen vor Produktionsbeginn mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die Wahl der Abhängungen, des Anhängzubehörs und die Anforderungen an die eingesetzten textilen Materialien (insbesondere Sprinklerauglichkeit und Brandschutzbedingungen) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften.
10. Nach Vollbringung der von Procedes zugesicherten, vereinbarten Leistungen sind diese unmittelbar nach Montageende durch den AG abzunehmen. Wartezeiten zur Abnahme durch den AG/Endkunden werden separat nach Aufwand abgerechnet .